

**Tarifvertrag
für Nachwuchskräfte
verschiedener Unternehmen im
DB Konzern
(NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
Abschnitt I Bestimmungen für Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen	4
§ 2 Ziele ausbildungs- und berufsvorbereitender Programme	4
§ 3 Qualifizierungsvertrag und Probezeit	4
§ 4 Qualifizierungszeit	4
§ 5 Finanzielle Qualifizierungsunterstützung	4
§ 6 Ärztliche Untersuchung I	5
§ 7 Urlaubsgrundsätze	5
§ 8 Haftung I	5
§ 9 Zeugnis I	5
§ 10 Ergänzende Regelungen für Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen	6
§ 11 Vorzeitige Beendigung des Qualifizierungsvertrages	6
§ 12 Übernahme in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis	7
§ 13 Ausschlussfrist I	7
§ 14 Rechtsstreitigkeiten I	7
Abschnitt II Gemeinsame Bestimmungen für Auszubildende und Dual Studierende	8
§ 15 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt	8
§ 16 Ärztliche Untersuchungen II	8
§ 17 Anwendbarkeit der Urlaubsgrundsätze des jeweiligen Unternehmens	8
§ 18 Besondere Entgeltumwandlung - Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge -	9
§ 19 Zulagenregelung	9
§ 20 Unterstützung beim Wohnraum	9
§ 20a Zusatzqualifikationen	12
§ 21 Verweisung auf die Regelungen der Richtlinie Firmenreisen	12
§ 22 Verweisung auf die Regelungen zu Fahrvergünstigungen des jeweiligen Unternehmens ...	12
§ 23 Haftung II	12
§ 24 Zeugnis II	13
§ 25 Bildungsurlaub	13
§ 26 Ausschlussfrist II	14
§ 27 Rechtsstreitigkeiten II	14
Abschnitt III Bestimmungen für Auszubildende	15
§ 28 Ausbildungszeit an Berufsschultagen	15
§ 29 Prüfungen	15
§ 30 Freistellung vor Prüfungen	15
§ 31 Lehr- und Lernmittel	16
§ 32 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis	17
§ 33 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses	17
§ 34 Ausbildungsvergütung und weitere Entgeltbestandteile	18
§ 35 Ausbildungszeit / Freistellungen	18
Abschnitt IV Bestimmungen für Dual Studierende	19
§ 36 Studienvergütung und weitere Entgeltbestandteile	19
§ 37 Betriebliche Einsatzbestimmungen / Freistellungen	19
§ 38 Übernahme von Dual Studierenden in ein Arbeitsverhältnis	19
Abschnitt V Schlussbestimmungen	21
§ 39 Salvatorische Klausel	21
§ 40 Gültigkeit und Dauer	21
Anlage	
Unternehmen gem. § 1 NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL	22

§ 1 **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen.

c) **Persönlich:**

Für alle Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen, Auszubildende bzw. Dual Studierende der Unternehmen nach Buchst. b), die vom persönlichen Geltungsbereich des Anhangs zum LfTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL, des Anhangs I „Auszubildende“ oder II „Dual Studierende“ EVU FZITV AGV MOVE GDL bzw. TVA AGV MOVE GDL erfasst sind.

Protokollnotizen:

1. *Auszubildende i. S. dieses Tarifvertrages sind Personen, die von einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen in anerkannten Ausbildungsberufen i. S. des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags ausgebildet werden.*
2. *Dual Studierende i. S. dieses Tarifvertrages sind Personen, die auf der Grundlage eines Ausbildungs-/Studienvertrages die Praxisphasen ihrer akademischen Qualifikation in einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen absolvieren.*
3. *Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen sind insbesondere Jugendliche mit Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule in das Erwerbsleben, die durch bahninterne Qualifizierungsprogramme in einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.*

Abschnitt I
Bestimmungen für Teilnehmer
an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen

§ 2
Ziele ausbildungs- und berufsvorbereitender Programme

Ziel ausbildungs- und berufsvorbereitender Programme ist es, auch für Gruppen mit Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt ein breites Einstiegsspektrum zu eröffnen. Insbesondere Jugendlichen, welche die Ausbildungsreife noch nicht erlangt haben, soll der Einstieg in eine Tätigkeit bei einem Unternehmen des DB Konzerns ermöglicht werden.

Hierzu sollen unter anderem bahninterne Qualifizierungsprogramme, auch zur Vorbereitung auf eine anschließende berufliche Erstausbildung, oder die Möglichkeiten der verschiedenen Berufsausbildungen mit ggf. diese ergänzenden Unterstützungsprogrammen genutzt werden.

§ 3
Qualifizierungsvertrag und Probezeit

- (1) Mit Teilnehmern an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen ist ein befristeter Qualifizierungsvertrag schriftlich abzuschließen.
- (2) Die Dauer ausbildungs- und berufsvorbereitender Programme darf grundsätzlich zwölf Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Probezeit beträgt zwei Monate.

§ 4
Qualifizierungszeit

- (1) Die regelmäßige Qualifizierungszeit beträgt grundsätzlich 38 Stunden in der Woche.
- (2) An Unterrichtstagen mit weniger als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten ist zwischen den Teilnehmern und den betrieblichen Betreuern generell abzustimmen, ob im Anschluss an den Unterricht eine weitere Qualifizierung im Betrieb erfolgt. Hierbei sollen die jeweiligen Fahrzeiten zwischen Unterrichtsort und Einsatzort im Betrieb berücksichtigt werden.

§ 5
Finanzielle Qualifizierungsunterstützung

- (1) Die Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen erhalten eine monatliche finanzielle Qualifizierungsunterstützung (inkl. möglicher Förderzuschüsse) i. H. v. 403,95 Euro (ab 1. August 2024: 450,00 Euro). Der Zahltag richtet sich nach der für das jeweilige Unternehmen geltenden Regelung.
- (2) Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen erhalten auf ihren schriftlichen Antrag ein DB Job-Ticket 2. Klasse für die Dauer ihrer Teilnahme an dem Programm.

§ 6 Ärztliche Untersuchung I

- (1) Die Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen werden zu Beginn ihres Eintrittes in das Programm durch einen vom Unternehmen beauftragten Arzt auf Kosten des Unternehmens auf ihre physische Tauglichkeit und/oder psychologische Eignung untersucht, wenn für die künftige Tätigkeit besondere körperliche und psychische Anforderungen für eine Beschäftigung erfüllt werden müssen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Teilnehmer auf seinen Antrag bekanntzugeben.

- (2) Für die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallenden Teilnehmer gelten außerdem die Vorschriften dieses Gesetzes über die gesundheitliche Betreuung. Für die hiernach erforderlichen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

§ 7 Urlaubsgrundsätze

Für die Teilnehmer von ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen bestimmt sich die Dauer des Erholungsurlaubes nach den gesetzlichen Bestimmungen des BUrlG i. V. m. JArbSchG.

§ 8 Haftung I

- (1) Der Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die er während der Qualifizierungszeit verursacht hat.
- (2) Bei grober Fahrlässigkeit des Teilnehmers an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen ist zur Vermeidung einer unbilligen Belastung für ihn mit Rücksicht auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein angemessener Schadensausgleich vorzunehmen.

§ 9 Zeugnis I

- (1) Bei Beendigung des Qualifizierungsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmes sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.
- (3) Auf Verlangen des Teilnehmers an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 10
Ergänzende Regelungen
für Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen

Entsprechend des spezifischen Regelungsbedarfes werden die Betriebsparteien durch eine Konzernbetriebsvereinbarung oder Gesamtbetriebsvereinbarungen im erforderlichen Umfang zusätzliche Bestimmungen über die Durchführung der jeweiligen ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programme schaffen.

Insbesondere werden hierin Regelungen getroffen zu:

- den Zielen des jeweiligen Programmes
- der Dauer der jeweiligen Maßnahme
- zu sonstigen Rahmenbedingungen des Programmes (z. B. Konzernausweis).

§ 11
Vorzeitige Beendigung des Qualifizierungsvertrages

- (1) Der Qualifizierungsvertrag endet grundsätzlich mit Ablauf der Befristung.
- (2) Während der Probezeit kann der Qualifizierungsvertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann der Qualifizierungsvertrag nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Teilnahme an dem ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programm aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 3 Buchst. a) unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (5) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (6) Minderjährige Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen bedürfen zur Kündigung des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (7) Darüber hinaus endet der Qualifizierungsvertrag, wenn für den Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen die individuelle Förderfähigkeit aufgrund eines Bescheides des öffentlichen Trägers wegfällt.

§ 12

Übernahme in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis

Beabsichtigt das Unternehmen, Teilnehmer an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Programmes in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu übernehmen, ist dies dem Teilnehmer rechtzeitig schriftlich vor dem voraussichtlichen Ende des Programmes mitzuteilen.

Erfolgreiche Teilnehmer des Programms sollen die Möglichkeit einer Berufsausbildung bzw. eines Direkteinstiegs in einem Unternehmen des DB Konzerns erhalten.

Teilnehmer der ausbildungs- oder berufsvorbereitenden Programme werden bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen in den Unternehmen des DB-Konzerns besonders berücksichtigt. Daher sollen ausbildende Unternehmen hierfür ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

§ 13

Ausschlussfrist I

- (1) Ansprüche des Teilnehmers an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Ansprüche des Arbeitgebers im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen, rechtswidrigen unerlaubten Handlung stehen oder sich auf die Herausgabe von unzulässigerweise angenommenen geldwerten Vorteilen richten, durch die die Tätigkeit des Teilnehmers an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen von Dritten beeinflusst oder eine solche Tätigkeit nachträglich belohnt werden sollte.

- (2) Die Geltendmachung des Anspruchs erstreckt sich auch auf später fällig werdende Leistungen, die auf demselben Sachverhalt beruhen.

§ 14

Rechtsstreitigkeiten I

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Qualifizierungsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb des Teilnehmers an ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programmen seinen Sitz hat.
- (2) Der Betrieb i. S. d. Abs. 1 bestimmt sich nach den jeweils im Unternehmen geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen.

Abschnitt II

Gemeinsame Bestimmungen für Auszubildende und Dual Studierende

§ 15

Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- (1) Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den jeweils gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schriftlich abzuschließen.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- (3) Mit Dual Studierenden wird ein Ausbildungs-/Studienvertrag nach den im jeweiligen Unternehmen und für die jeweilige Hochschule geltenden Vertragsmustern schriftlich abgeschlossen.
- (4) Die Probezeit beträgt drei Monate, sofern für Dual Studierende keine abweichende Probezeit vertraglich vereinbart ist.

§ 16

Ärztliche Untersuchungen II

- (1) Auszubildende und Dual Studierende werden vor Abschluss des Ausbildungs- / Studienvertrages durch einen vom Unternehmen beauftragten Arzt auf Kosten des Unternehmens auf ihre physische Tauglichkeit und/oder psychologische Eignung für die Ausbildung/das Studium untersucht, wenn für die künftige Tätigkeit besondere körperliche und psychische Anforderungen für eine Beschäftigung erfüllt werden müssen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Auszubildenden oder Dual Studierenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.

- (2) Für die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallenden Auszubildenden gelten außerdem die Vorschriften dieses Gesetzes über die gesundheitliche Betreuung. Für die hier-nach erforderlichen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

§ 17

Anwendbarkeit der Urlaubsgrundsätze des jeweiligen Unternehmens

- (1) In jedem Kalenderjahr besteht Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungs- bzw. der Studienvergütung.
- (2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Wartezeit von drei Monaten.
- (3) Die Dauer des Erholungsurlaubs bestimmt sich
 - a) bei den unter die Bestimmungen des JArbSchG Fallenden nach § 19 JArbSchG, sofern sich aus den für gleichaltrige Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Tarifbestimmungen des jeweiligen Unternehmens kein günstigerer Anspruch ergibt,
 - b) bei den Übrigen nach den für die Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens, jedoch mindestens 28 Urlaubstage.
- (4) Während des Erholungsurlaubs darf nicht gegen Entgelt gearbeitet werden.

- (5) Im Übrigen sind die für die Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 18

Besondere Entgeltumwandlung - Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge -

Der Anspruch auf Regelungen zur besonderen Entgeltumwandlung (arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge - LbAV -) richtet sich nach Bestimmungen in den Entgelttarifverträgen der jeweiligen Unternehmen.

§ 19

Zulagenregelung

Auszubildende und Dual Studierende erhalten während der berufspraktischen Ausbildung bzw. betrieblichen Praxiseinsätze am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ tätigkeits- und zeitbezogene Zulagen nach den entsprechenden tariflichen Regelungen für Arbeitnehmer der ausbildenden Unternehmen.

§ 20

Unterstützung beim Wohnraum

- (1) Bei den Unternehmen im Geltungsbereich des NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL besteht Einigkeit darin, die Attraktivität der beruflichen Ausbildung zu gestalten und weiter zu entwickeln. Hierzu gehört insbesondere die betriebliche Unterstützung bei der Wohnraumsuche für die Auszubildenden und Dual Studierenden, sofern Pendeln von der Wohnung der Eltern oder dem bisherigen Wohnumfeld nicht zumutbar ist.

Diese Unterstützungsleistung kann z. B. in der Bereitstellung von eigenen Wohnheimplätzen, Wohnraumangebot über Kooperationspartner und/oder einer Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber in Form eines Mietkostenzuschusses erfolgen.

Das konkrete Angebot bezüglich des Wohnheims/Wohnraumangebotes richtet sich nach den betrieblichen oder regionalen Gegebenheiten.

- (2) Der jeweilige Arbeitgeber unterstützt diejenigen Auszubildenden oder Dual Studierenden, denen es nicht zumutbar ist, weiterhin am bisherigen Wohnsitz zu wohnen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages bzw. Studienvertrages eine Wohnung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ der berufspraktischen Ausbildung (Auszubildende) bzw. der berufspraktischen betrieblichen Praxiseinsätze oder am Studienort (Dual Studierende) anmieten müssen.

Die Zumutbarkeit bestimmt sich nach dem insgesamt notwendigen Aufwand an täglicher Pendelzeit. Als zumutbar wird eine tägliche Pendelzeit vom Wohnort zum

- Lernort (Auszubildende) bzw.
- Ort der Praxiseinsätze oder Studienort (Dual Studierende)

von bis zu 150 Minuten (reine Fahrzeit mit ggf. Umsteigezeiten bei (ggf. auch fiktiver) Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) angesehen.

Bis 31. Juli 2024 gilt Abs. 3 in folgender Fassung:

- (3) a) Ein Mietkostenzuschuss für einen angemessenen Wohnraum wird gezahlt, wenn das Pendeln i. S. d. Abs. 2 unzumutbar ist und der Auszubildende bzw. Dual Studierende einen Mindesteigenanteil der Mietkosten trägt.

Ausführungsbestimmung

In einer Wohngemeinschaft hat jeder Mieter seinen tatsächlichen Anteil an der Nettokaltmiete der gesamten Wohnung nachzuweisen. Dieser ist Grundlage für die individuelle Berechnung des Mietkostenzuschusses.

- b) Der Mindesteigenanteil für die monatliche Nettokaltmiete entspricht einem Anteil von 10 Prozent der monatlichen Ausbildungs- und Studienvergütung.
- c) Der Mietkostenzuschuss beträgt 60 Prozent des den Mindesteigenanteil übersteigenden Betrages der Nettokaltmiete. Die maximale Höhe des Mietkostenzuschusses beträgt 350,00 Euro.

Ausführungsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen von § 20 Abs. 3 Buchst. b) und c) am 1. März 2019 wird die Neuberechnung bereits bestehender Mietkostenzuschüsse anhand der neuen Werte (10 Prozent Mindesteigenanteil, 60 Prozent Mietkostenzuschuss) und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausbildungs- bzw. Studienvergütung durchgeführt. Durch die Neuberechnung darf sich der bestehende Mietkostenzuschuss nicht verringern.

- d) Für die Berechnung des Mietkostenzuschusses ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Der Mietkostenzuschuss kann nicht gleichzeitig für mehr als eine Wohnung in Anspruch genommen werden.
- e) Sofern der Arbeitgeber eine Unterkunft auf seine Kosten oder bis zu einer Nettokaltmiete i. H. des Mindesteigenanteils nach Buchst. b) anbietet, und diese Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird, besteht im Einzelfall kein Anspruch auf Zahlung des Mietkostenzuschusses.

Protokollnotiz:

Die Unterkunft muss die Nachtruhe und die Ungestörtheit der Lernphasen gewährleisten (Einzelzimmer).

Ab 1. August 2024 gilt Abs. 3 in folgender Fassung:

- (3) a) Ein Mietkostenzuschuss für einen angemessenen Wohnraum wird gezahlt, wenn das Pendeln i. S. des Abs. 2 unzumutbar ist.

Ausführungsbestimmung

In einer Wohngemeinschaft hat jeder Mieter seinen tatsächlichen Anteil an der Nettokaltmiete der gesamten Wohnung nachzuweisen. Dieser ist Grundlage für die individuelle Berechnung des Mietkostenzuschusses.

- b) Der Mietkostenzuschuss beträgt 70 Prozent der Nettokaltmiete. Die maximale Höhe des Mietkostenzuschusses beträgt 350,00 Euro.

Ausführungsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen von § 20 Abs. 3 Buchst. b) wird die Neuberechnung bereits bestehender Mietkostenzuschüsse anhand des neuen Wertes (kein Mindesteigenanteil, 70 Prozent Mietkostenzuschuss) durchgeführt.

- c) Für die Berechnung des Mietkostenzuschusses ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Der Mietkostenzuschuss kann nicht gleichzeitig für mehr als eine Wohnung in Anspruch genommen werden.
- d) Sofern der Arbeitgeber eine Unterkunft auf seine Kosten oder bis zu einer Nettokaltmiete i. H. v. 10 Prozent der monatlichen Ausbildungs- und Studienvergütung anbietet, und diese Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird, besteht im Einzelfall kein Anspruch auf Zahlung des Mietkostenzuschusses.

Protokollnotiz:

Die Unterkunft muss die Nachtruhe und die Ungestörtheit der Lernphasen gewährleisten (Einzelzimmer).

- (4) a) Die Gewährung des Mietkostenzuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag des Auszubildenden bzw. Dual Studierenden unter Vorlage des Mietvertrages frühestens ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung für jeden vollen Monat des Bestandes des Mietverhältnisses.
- b) Dies gilt auch, wenn der Auszubildende/Dual Studierende wegen eines Umzugs einen erneuten Antrag auf Mietkostenzuschuss stellt. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des täglichen Pendels werden grundsätzlich die Verhältnisse der ursprünglichen Antragsstellung zugrunde gelegt.
- c) Der Mietkostenzuschuss wird als Bruttobetrag mit der monatlichen Ausbildungsvergütung ausgezahlt.
- (5) Der Mietkostenzuschuss wird längstens bis einschließlich des Monats gezahlt, in dem die Ausbildung/das Duale Studium beendet wird.

Er entfällt mit dem Ende des Mietverhältnisses. Der Empfänger des Mietkostenzuschusses ist verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt der Kündigung und Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Lehnt der Arbeitgeber den Antrag auf Gewährung eines Mietkostenzuschusses ab, ist die zuständige betriebliche Interessenvertretung zu informieren.

Protokollnotiz:

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages bestehenden Regelungen zum Mietkostenzuschuss gelten anstelle dieser Tarifregelung bis auf weiteres fort.

§ 20a Zusatzqualifikationen

- (1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im Rahmen der Berufsausbildung und des ausbildungsintegrierten Dualen Studiums IHK-zertifizierte kodifizierte Zusatzqualifikationen für das jeweilige Berufsbild anzubieten.
- (2) Die Entscheidung zur Teilnahme an einer Zusatzqualifikation nach Abs. 1 wird im Azubi-Perspektivgespräch zwischen dem Auszubildenden bzw. Dual Studierenden und dem Arbeitgeber getroffen. Maßgeblich für die Entscheidung sind die Inhalte und Zeitpläne der Berufsausbildung bzw. des Dualen Studiums. Eine Teilnahme an der Zusatzqualifikation nach Abs. 1 darf den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung bzw. des Dualen Studiums nicht gefährden.
- (3) Der Arbeitgeber trägt die Kosten nach Abs. 1.

Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die erfolgreiche Durchführung von Zusatzqualifikationen auch abhängig von den extern bestehenden Rahmenbedingungen (z. B. IHK) sein kann.

§ 21 Verweisung auf die Regelungen der Richtlinie Firmenreisen

- (1) Es besteht Anspruch auf Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Firmenreise. Näheres regelt die Richtlinie Firmenreisen.
- (2) Hinsichtlich von Firmenreisen (Dienstreisen) findet § 30 LfTV AGV MOVE GDL, ZubTV AGV MOVE GDL, EVU FZITV AGV MOVE GDL bzw. TVA AGV MOVE GDL für Auszubildende und Dual Studierende sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Entschädigung pro Reisetag für jede volle Reisestunde, maximal jedoch für acht Reisestunden, 3,00 Euro je Stunde beträgt.

§ 22 Verweisung auf die Regelungen zu Fahrvergünstigungen des jeweiligen Unternehmens

Der Anspruch auf Fahrvergünstigungen (z. B. Tagesticket M/F und Job-Ticket) richtet sich nach den für die Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens geltenden Bestimmungen.

§ 23 Haftung II

- (1) Der Auszubildende / Dual Studierende haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die er während der Ausbildungszeit verursacht hat.
- (2) Bei grober Fahrlässigkeit des Auszubildenden / Dual Studierenden ist zur Vermeidung einer unbilligen Belastung für ihn mit Rücksicht auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein angemessener Schadensausgleich vorzunehmen.

§ 24 Zeugnis II

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungs- / Studienverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung / des dualen Studiums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.
- (3) Auf Verlangen des Auszubildenden / Dual Studierenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 25 Bildungsurlaub

- (1) Zu dem Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem jeweiligen Landesgesetz gelten ergänzend die tarifvertraglichen Bestimmungen für Arbeitnehmer.

Protokollnotiz:

Auszubildende und Dual Studierende haben für jedes Kalenderjahr einen Anspruch auf fünf Arbeitstage, auch wenn der gesetzliche Anspruch geringer sein sollte.

- (2) Anspruch auf Freistellung
 - a) Anspruchsberechtigt sind die Auszubildenden / Dual Studierenden, deren Ausbildungs-/Studienverhältnis mindestens drei Monate besteht.
 - b) Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann nur geltend gemacht werden für die nach Buchst. d) anerkannten Bildungsveranstaltungen.
 - c) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nicht bzw. entsprechend anteilig, soweit Auszubildenden / Dual Studierenden für das laufende Kalenderjahr bereits von einem anderen Unternehmen Bildungsurlaub gewährt worden ist.
 - d) Bildungsveranstaltungen gelten i. S. dieses Tarifvertrags als anerkannt, wenn sie aufgrund von Bildungsurlaubsgesetzen eines Bundeslandes oder durch die Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt wurden.
- (3) Gewährung der Freistellung
 - a) Die Freistellung ist in der Regel zusammenhängend für drei bis fünf Arbeitstage zu gewähren. Sie kann auch tageweise erfolgen.
 - b) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind dem Betrieb des Auszubildenden / Dual Studierenden so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Freistellung, mitzuteilen.
 - c) Der Bildungsurlaub kann vorzugsweise während der Berufsschulferien genommen werden, wenn nicht zwingende betriebliche Belange entgegenstehen. Die Ablehnung ist dem Auszubildenden / Dual Studierenden innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitteilung nach Buchst. b) unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 26
Ausschlussfrist II

- (1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis / Ausbildungs-/Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Ansprüche des Arbeitgebers im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen, rechtswidrigen unerlaubten Handlung stehen oder sich auf die Herausgabe von unzulässigerweise angenommenen geldwerten Vorteilen richten, durch die die Tätigkeit Auszubildenden bzw. Dual Studierenden von Dritten beeinflusst oder eine solche Tätigkeit nachträglich belohnt werden sollte.

- (2) Die Geltendmachung des Anspruchs erstreckt sich auch auf später fällig werdende Leistungen, die auf demselben Sachverhalt beruhen.

§ 27
Rechtsstreitigkeiten II

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis / dem Ausbildungs-/Studienvertrag ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb des Auszubildenden / Dual Studierenden seinen Sitz hat.
- (2) Der Betrieb i. S. des Abs. 1 bestimmt sich nach den jeweils im Unternehmen geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen.

Abschnitt III Bestimmungen für Auszubildende

§ 28 Ausbildungszeit an Berufsschultagen

- (1) Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Auszubildenden nicht beschäftigen
 - a) vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht,
 - b) an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten,
 - c) in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen.

Für Berufsschultage, mit weniger als fünf Unterrichtsstunden ist zwischen Ausbildendem und Auszubildenden generell abzustimmen, ob im Anschluss an den Berufsschulunterricht noch eine Beschäftigung im Betrieb erfolgt. Hierbei sollen die jeweiligen Fahrzeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte berücksichtigt werden.

- (2) Auf die Ausbildungszeit werden - soweit das JArbSchG nichts anderes regelt - angerechnet
 - a) Berufsschultage nach Abs. 1 Buchst. b) mit der täglichen Ausbildungszeit,
 - b) Berufsschulwochen nach Abs. 1 Buchst. c) mit der wöchentlichen Ausbildungszeit.

§ 29 Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch das Unternehmen mit Zustimmung des Auszubildenden.
- (2) Sobald dem Unternehmen der Prüfungstermin bekannt ist, ist er dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 30 Freistellung vor Prüfungen (gültig bis 31. Juli 2024)

- (1) Auszubildenden ist vor den in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen oder betrieblichen Prüfung (z. B. Prüfung zum Triebfahrzeugführer) an insgesamt sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unter qualifizierter Anleitung besonders zusammengefasst werden.

- (3) Auszubildende mit einer von der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung erhalten abweichend von Abs. 2 zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung mindestens einen und zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung mindestens zwei freie Ausbildungstage zur individuellen Prüfungsvorbereitung.
- (4) Bei Abschlussprüfungen, die gem. der jeweiligen Ausbildungsordnung in mindestens zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen stattfinden (sogenannte „gestreckte Abschlussprüfungen“, bei denen der erste Prüfungsteil spätestens vor Ende des 2. Ausbildungsjahres und der zweite Prüfungsteil zum Abschluss der Ausbildung stattfinden), erhalten Auszubildende abweichend von Abs. 2 jeweils mindestens zwei freie Ausbildungstage zur individuellen Prüfungsvorbereitung.

§ 30

Freistellung vor Prüfungen (gültig ab 1. August 2024)

- (1) Dem Auszubildenden ist vor den in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen oder betrieblichen Prüfung (z. B. Prüfung zum Lokomotivführer) an insgesamt sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Bei Abschlussprüfungen, die gem. der jeweiligen Ausbildungsordnung in mindestens zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen an unterschiedlichen Tagen stattfinden (sog. „gestreckte Abschlussprüfungen“, bei denen der erste Prüfungsteil spätestens vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres und der zweite Prüfungsteil zum Abschluss der Ausbildung stattfinden), erhält der Auszubildende an insgesamt sieben Ausbildungstagen Gelegenheit, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unter qualifizierter Anleitung besonders zusammengefasst werden.
- (3) Der Auszubildende mit einer von der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfung erhält abweichend von Abs. 2 zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung mindestens einen und zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung mindestens zwei freie Ausbildungstage zur individuellen Prüfungsvorbereitung.
- (4) Bei sog. „gestreckten Abschlussprüfungen“ erhält der Auszubildende abweichend von Abs. 2 jeweils mindestens zwei freie Ausbildungstage zur individuellen Prüfungsvorbereitung.

§ 31

Lehr- und Lernmittel

- (1) Der Arbeitgeber wird bei den Berufsschulen darauf hinwirken, dass hinsichtlich der von den Berufsschulen geforderten Lehrmittel den Auszubildenden keine unangemessenen finanziellen Belastungen entstehen.
- (2) Auszubildende erhalten für die Gesamtdauer der Berufsausbildung einen einmaligen Zuschuss für Lernmittel. Dieser Zuschuss i. H. v. 100,00 Euro brutto wird als Pauschalbetrag zusammen mit der ersten Zahlung der Ausbildungsvergütung gezahlt.

§ 32

Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Auszubildenden wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zur Beendigung der beruflichen Erstausbildung grundsätzlich ein Angebot zur Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einem Unternehmen des DB Konzerns unterbreitet, in der Regel im eigenen Betrieb bzw. Unternehmen und vorrangig im erlernten Beruf.

Bei einer Übernahme des ausgelernten Auszubildenden im erlernten Beruf durch denselben Arbeitgeber wird auf eine Probezeit verzichtet.

- (2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 33

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Abschlussprüfung kann entsprechend den Bestimmungen des BBiG wiederholt werden.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen der zum Abschluss der Grundstufenausbildung abzulegenden Prüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, zu diesem Zeitpunkt.

Dies gilt nur, soweit bei der Stufenausbildung noch zwei Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

- (5) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (6) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (7) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 6 Buchst. a) unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (8) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

- (9) Minderjährige Auszubildende bedürfen zur Kündigung des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 34

Ausbildungsvergütung und weitere Entgeltbestandteile

- (1) Die Ausbildungsvergütung und weitere Entgeltbestandteile, wie z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistung richten sich nach den für Auszubildende geltenden Entgeltbestimmungen des jeweiligen Unternehmens.
- (2) Nimmt der Auszubildende eine Jahreskarte für Familienbesuchsfahrten in Anspruch, erhöht sich seine Ausbildungsvergütung für den Zuflussmonat um einen Betrag i. H. v. 25 Prozent des Sachbezugswertes dieser Jahreskarte.

§ 35

Ausbildungszeit / Freistellungen

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt 38 Stunden in der Woche. Im Übrigen gelten die für die Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens jeweils geltenden Arbeitszeitbestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.
- (2) Freistellungen richten sich nach den für Auszubildende geltenden Arbeitszeitbestimmungen des jeweiligen Unternehmens.

Bei erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes erhalten Auszubildende abweichend von den Regelungen gem. Satz 1 zwei Kalendertage Freistellung.

Abschnitt IV Bestimmungen für Dual Studierende

§ 36 Studienvergütung und weitere Entgeltbestandteile

- (1) Die Studienvergütung und vermögenswirksame Leistung richten sich nach den für Dual Studierende geltenden tariflichen Vergütungsbestimmungen des jeweiligen Unternehmens.
- (2) Praxisintegriert Dual Studierende (DSp) erhalten einen Studienbonus entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen für DSp des jeweiligen Unternehmens.
- (3) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa) erhalten Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen für DSa des jeweiligen Unternehmens.
- (4) Dual Studierende erhalten für die Gesamtdauer des Dualen Studiums einen einmaligen Zuschuss für Lernmittel. Dieser Zuschuss i. H. v. 100,00 Euro brutto wird als Pauschalbetrag zusammen mit der ersten Zahlung der Studienvergütung zu Beginn des Dualen Studiums gezahlt.

§ 37 Betriebliche Einsatzbestimmungen / Freistellungen

- (1) Die regelmäßige Einsatzzeit während der betrieblichen Praxisphase beträgt durchschnittlich 38 Stunden in der Woche. Im Übrigen gelten die für die Arbeitnehmer der jeweiligen Unternehmen jeweils geltenden Arbeitszeitbestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.
- (2) Freistellungen richten sich nach den für Arbeitnehmer geltenden Arbeitszeitbestimmungen des jeweiligen Unternehmens.
- (3) Dual Studierende erhalten auf ihren schriftlichen Antrag ein Job-Ticket 2. Klasse bzw. eine NetzCard 2. Klasse für die Dauer ihres Studiums.
- (4) Dual Studierende werden für eine in der Praxisphase stattfindende mündliche Bachelorprüfung (z. B. Kolloquium, Verteidigung der Bachelorthesis) freigestellt. Dies gilt auch im Fall einer erforderlichen Wiederholungsprüfung.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung erhalten sie zeitnah einen weiteren freien Tag zur Prüfungsvorbereitung.

§ 38 Übernahme von Dual Studierenden in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Dual Studierenden wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zur Beendigung des Studiums grundsätzlich ein Angebot zur Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis unterbreitet, in der Regel im ausbildenden Betrieb bzw. Unternehmen und vorrangig in einer dem Studiengang entsprechenden Funktion.

Bei einer Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch denselben Arbeitgeber wird auf eine Probezeit verzichtet.

- (2) Sofern eine Übernahme nicht möglich ist, wird die Eigeninitiative des Dual Studierenden bei der Suche nach einem für ihn geeigneten Arbeitsplatz (z. B. bei einem anderen Unternehmen des DB Konzerns) unterstützt (z. B. mit Bewerbertraining).
- (3) Werden Dual Studierende im Anschluss an das Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Abschnitt V **Schlussbestimmungen**

§ 39 **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

§ 40 **Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den NachwuchskräfteTV GDL vom 24. Februar 2022.
- (3) Die Anlage „Unternehmen gem. § 1 NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL“ ist als Tarifregelung Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 2025 schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 26. März 2024

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

.....
Martin Seiler

.....
Claus Weselsky

.....
Ulrike Haber-Schilling

.....
Thomas Gelling

Anlage
zum NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL

Unternehmen gem. § 1 NachwuchskräfteTV AGV MOVE GDL
DB Cargo AG
DB Fernverkehr AG
DB Regio AG
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
S-Bahn Berlin GmbH
S-Bahn Hamburg GmbH